

## **Antrag**

**der Abg. Sabine Kurtz u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen an der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HTWG) und anderen baden-württembergischen Hochschulen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. seit wann dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die fehlerhafte oder rechtswidrige Vergabe von Leistungsbezügen und weiterer Zulagen an der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HTWG) bekannt ist;
2. um welche Leistungsbezüge und weiteren Zulagen es sich konkret handelt;
3. auf der Grundlage welcher Regelungen die Vergabe an der HTWG konkret erfolgt ist;
4. in wie vielen Fällen fehlerhaft oder rechtswidrig vergebene Leistungsbezüge und weitere Zulagen gewährt wurden;
5. welche Maßnahmen das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einzelnen bereits veranlasst hat;
6. welche Maßnahmen für die Zukunft konkret beabsichtigt sind;
7. welche Erkenntnisse hinsichtlich des finanziellen Schadens vorliegen;
8. welche Informationen über etwaige staatsanwaltschaftliche Ermittlungen vorliegen;

9. ob dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Informationen darüber vorliegen, dass auch an anderen baden-württembergischen Hochschulen Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe von Leistungsbezügen und weiteren Zulagen vorkamen;
10. um wie viele Fälle es sich nach derzeitigem Kenntnisstand handelt;
11. welche Maßnahmen das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in den in Ziffer 9 genannten Fällen bereits ergriffen hat;
12. an welchen Hochschulen Leistungsbezüge und weitere Zulagen vergeben wurden, ohne dass der Vergabe eine Richtlinie zugrunde lag;
13. auf welcher Basis in diesen Fällen die Vergabe erfolgt ist.

01.08.2017

Kurtz, Deuschle, Gentges, Haser, Klein,  
Lorek, Neumann, Dr. Rapp, Razavi CDU

#### Begründung

Die Presse berichtete jüngst von weiteren Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe von Leistungsbezügen und sonstigen Zulagen für Professorinnen und Professoren an baden-württembergischen Hochschulen. An der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HTWG) sollen auf fragwürdiger Grundlage Extra-Zahlungen gewährt worden sein.

Im Hinblick darauf, dass sich bereits ein Untersuchungsausschuss mit der rechtswidrigen Vergabe von Zulagen an der Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg befasst, besteht ein Interesse der Öffentlichkeit an der Aufklärung des Sachverhalts.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. August 2017 Nr. 44-775-.7-111/26/31 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *seit wann dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die fehlerhafte oder rechtswidrige Vergabe von Leistungsbezügen und weiterer Zulagen an der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HTWG) bekannt ist;*

Das Wissenschaftsministerium erhielt zunächst Kenntnis von Problemkonstellationen innerhalb des Präsidiums der Hochschule Konstanz. Bei den Gesprächen, die das Wissenschaftsministerium in diesem Zusammenhang im Januar und Februar 2017 führte, wurde das Wissenschaftsministerium Ende Januar auch auf mögliche besoldungsrechtliche Probleme aufmerksam gemacht. Seither steht das Wissenschaftsministerium wegen der notwendigen Klärung der Sachverhalte in engem Kontakt mit der Hochschule.

Weitere Informationen zu möglichen fehlerhaften oder rechtswidrigen Vergaben von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen liegen dem Wissenschaftsministerium seit Mitte März 2017 vor. Die Sachverhalte werden derzeit weiter aufgeklärt.

*2. um welche Leistungsbezüge und weiteren Zulagen es sich konkret handelt;*

Es geht um Leistungsbezüge (Berufungsleistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 LBesGBW, besondere Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW, Funktionsleistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW) sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW.

*3. auf der Grundlage welcher Regelungen die Vergabe an der HTWG konkret erfolgt ist;*

Die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen erfolgt auf Grundlage der Regelungen des Landesbesoldungsgesetzes (insbesondere §§ 38 und 60 LBesGBW), des Landeshochschulgesetzes (LHG), der Leistungsbezügeverordnung (LBVO) sowie der hochschulspezifischen Besoldungs- oder Vergaberichtlinien (§ 9 Abs. 1 LBVO). In diesen Richtlinien regelt das Rektorat einer Hochschule auf der Grundlage der Leistungsbezügeverordnung das weitere Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen. In den Richtlinien regeln die Hochschulen beispielsweise die Art und Weise der Beteiligung der Fakultäten oder das Erfordernis einer Antragstellung durch die Professorinnen und Professoren zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen. Diese Verfahrensregelungen werden üblicherweise schriftlich erlassen und hochschulintern veröffentlicht; sie müssen aber nicht zwingend schriftlich erfolgen. Ausreichend wäre grundsätzlich auch ein Rektoratsbeschluss oder die übereinstimmende Handhabung eines bestimmten Verfahrens (vor allem wenn keine speziellen, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Regelungen getroffen werden). Bei diesen hochschulinternen Regelungen handelt es sich um eine Art Selbstbindung der Verwaltung.

Die Hochschule Konstanz hat für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen neben den Regelungen des LBesGBW und der LBVO folgende weitergehenden Regelungen getroffen:

- Besoldungsrichtlinien des Präsidiums für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W und für die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder vom 11. März 2015 in der Fassung vom 15. Juli 2015.
- Richtlinie des Präsidiums über die Berechnung von Forschungszulagen für Professoren und Professorinnen in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 vom 29. April 2008.

*4. in wie vielen Fällen fehlerhaft oder rechtswidrig vergebene Leistungsbezüge und weitere Zulagen gewährt wurden;*

Die Aufarbeitung durch die Hochschule und die Prüfung durch das Wissenschaftsministerium sind noch nicht abgeschlossen. Aussagen zu Art und Umfang sind daher noch nicht möglich.

*5. welche Maßnahmen das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einzelnen bereits veranlasst hat;*

Das Wissenschaftsministerium hat nach Bekanntwerden möglicher rechtlicher Bedenken Ende Januar 2017 die Hochschule mit Fristsetzung zu einer Aufarbeitung und Bewertung gegenüber dem Wissenschaftsministerium aufgefordert. Diese (umfangreiche) Aufarbeitung ist derzeit noch nicht vollständig abgeschlossen. Zu den von der Hochschule übersandten Unterlagen gab es noch mehrfache Nachfragen und Nachforderungen durch das Wissenschaftsministerium.

Das Wissenschaftsministerium hat am 21. Februar 2017 die Hochschule Konstanz auf mögliche Probleme der bisherigen Besoldungsrichtlinie hingewiesen, diese

teilweise beanstandet und erklärt, dass der noch kritische und weiter zu klärende Teil vorläufig nicht weiter angewandt werden darf. Das Präsidium wurde aufgefordert, die Besoldungsrichtlinie zu überarbeiten und zeitnah dem Ministerium wieder vorzulegen. Hierzu fand Ende Mai 2017 ein ausführliches Gespräch des Wissenschaftsministeriums mit dem Präsidium statt. Das Wissenschaftsministerium hat auf Grundlage dieses Gespräches dem Präsidium Anfang Juni 2017 zur Gesamtproblematik der Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nochmals verschiedene Hinweise sowie einen ausführlichen Fragenkatalog übermittelt. Hierzu hat das Präsidium Ende Juni 2017 einen weiteren Bericht vorgelegt. Das Wissenschaftsministerium wertet die vorhandenen Unterlagen derzeit aus.

Das Wissenschaftsministerium hat darüber hinaus Mitte Juni 2017 sowohl das Finanzministerium als auch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) unter Berücksichtigung des Standes der laufenden Prüfung entsprechend informiert.

Auf Empfehlung des Wissenschaftsministeriums hat das Präsidium zudem inzwischen zu den aufgeworfenen Fragestellungen rund um die Vergabe von Leistungsbezügen externe Fachexpertise hinzugezogen.

*6. welche Maßnahmen für die Zukunft konkret beabsichtigt sind;*

Konkretere weitere Schritte des Wissenschaftsministeriums sind vom Ergebnis der weiteren Prüfungen abhängig. Das Wissenschaftsministerium steht hierzu in engem Kontakt mit der Hochschule.

*7. welche Erkenntnisse hinsichtlich des finanziellen Schadens vorliegen;*

Die Hochschule Konstanz hat den ihr für die Professorenbesoldung zur Verfügung stehenden Vergaberahmen bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2016 eingehalten; es liegen bislang auch keine Anhaltspunkte für eine Überschreitung im Jahr 2017 vor. Im Übrigen ist die Aufarbeitung und Prüfung der einzelnen Fälle noch nicht abgeschlossen.

*8. welche Informationen über etwaige staatsanwaltschaftliche Ermittlungen vorliegen;*

Die Staatsanwaltschaft Konstanz hat das Wissenschaftsministerium Mitte Juli 2017 unter anderem im Hinblick auf die teilweise beanstandete Besoldungsrichtlinie angeschrieben.

Das Wissenschaftsministerium hat gegenüber der Staatsanwaltschaft Stellung genommen.

*9. ob dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Informationen darüber vorliegen, dass auch an anderen baden-württembergischen Hochschulen Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe von Leistungsbezügen und weiteren Zulagen vorkamen;*

Das Wissenschaftsministerium wurde Ende des Jahres 2013 auf einzelne Unregelmäßigkeiten aufmerksam gemacht. Das Wissenschaftsministerium hat zu einer vergleichbaren Frage zum Antrag der Fraktion FDP/DVP (Drucksache 15/6416) zum damaligen Zeitpunkt – auszugsweise – wie folgt Stellung genommen:

*„Um im Rahmen der Vorbereitung der letzten Reform der W-Besoldung den finanziellen Rahmen alternativer Gesetzesregelungen abschätzen zu können, war es erforderlich, umfangreiche Auswertungen vorzunehmen. Aus diesem Anlass hat das Finanz- und Wirtschaftsministerium beim LBV anonymisierte Datensätze von Professoren angefordert (rd. 5.500). Im Zuge der nach und nach erfolgten Auswertung dieser Datensätze wurde in 10 Fällen ein Klärungsbedarf festgestellt. In diesem Zusammenhang hatte das Finanz- und Wirtschaftsministerium dem Wissenschaftsministerium am 12. November 2013 eine Aufstellung übergeben mit*

*der Bitte um Klärung (...). Das Wissenschaftsministerium hatte die betroffenen Hochschulen um Überprüfung gebeten. In einzelnen Fällen lag – anders als zunächst angenommen – keine hauptamtliche Wahrnehmung der Funktion vor, sodass die Gewährung der Leistungsbezüge rechtmäßig war. In anderen Fällen gab es nach Angaben der Hochschulen Fehler bei der Meldung an das LBV, die aber von den Hochschulen in Abstimmung mit dem LBV korrigiert wurden. (...) Da nach Mitteilung des LBV jedoch Mitte April 2014 noch einzelne Fälle nicht geklärt waren, hat das Finanz- und Wirtschaftsministerium Ende April 2014 – unter Hinweis auf die Rechtslage – gebeten, diese Fälle nochmals zu überprüfen (...). Das Wissenschaftsministerium hatte hierauf die verbliebenen vier Hochschulen mit Schreiben vom 16. Juni 2014 an die Hochschulratsvorsitzenden um Überprüfung und ggf. Korrektur der zu Unrecht gewährten Leistungsbezüge gebeten. Die Hochschulen wurden gebeten, sich unmittelbar mit dem LBV in Verbindung zu setzen, sofern dies noch nicht erfolgt sei. Nach Mitteilung der Hochschulen wurden die verbliebenen Fälle mit dem LBV geklärt, sodass keine offenen Fälle mehr vorliegen. Das Wissenschaftsministerium hatte dies jedoch zum Anlass genommen, auch alle anderen Hochschulen im Rahmen des Umsetzungsschreibens zur Reform der W-Besoldung vom 30. Dezember 2014 nochmals über diese Thematik zu informieren. Bezüglich der Hochschule Ludwigsburg wird auf die Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 15/6349, verwiesen.“*

Das Wissenschaftsministerium hat darüber hinaus inzwischen mit allen staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg vereinbart, dass die hochschulinternen Vergaberichtlinien dem Ministerium vorgelegt und von diesem geprüft werden. Dem Ministerium liegen die Richtlinien aller 45 Hochschulen vor. Die entsprechenden Prüfungen durch das Wissenschaftsministerium sind noch nicht abgeschlossen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die konkrete Vergabe von Leistungsbezügen auch bei missverständlichen oder auf den ersten Blick nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechenden Regelungen der Richtlinien rechtmäßig erfolgt sein kann, wenn bei der konkreten Vergabeentscheidung im Einzelfall die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden. Andererseits ist es auch möglich, dass eine Vergabe trotz rechtmäßiger Richtlinien fehlerhaft oder rechtswidrig sein kann. Die Fehlerhaftigkeit einer Besoldungsrichtlinie kann jedoch ein Anhaltspunkt für eine fehlerhafte Vergabepaxis sein. Das Wissenschaftsministerium wird diesen Fällen erforderlichenfalls nachgehen.

*10. um wie viele Fälle es sich nach derzeitigem Kenntnisstand handelt;*

Die Prüfung durch das Wissenschaftsministerium ist noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen bezieht sich die Prüfung, wie unter Ziffer 9 dargelegt, primär auf die Besoldungs- bzw. Vergaberichtlinien. Soweit Regelungen in den Vergaberichtlinien fehlerhaft sind, können sich daraus Zweifel an der Rechtmäßigkeit von konkreten Vergabeentscheidungen ergeben. Derartige Vergabeentscheidungen müssten dann von den Hochschulen im Einzelnen dargelegt und vom Wissenschaftsministerium ggf. nochmals überprüft werden.

*11. welche Maßnahmen das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in den in Ziffer 9 genannten Fällen bereits ergriffen hat;*

In Ziffer 9 wurden bereits die 2014 ergriffenen Maßnahmen dargestellt. Eventuelle weitere Maßnahmen können erst nach Abschluss der Prüfung ergriffen werden.

*12. an welchen Hochschulen Leistungsbezüge und weitere Zulagen vergeben wurden, ohne dass der Vergabe eine Richtlinie zugrunde lag;*

*13. auf welcher Basis in diesen Fällen die Vergabe erfolgt ist;*

Die Vergabe von Leistungsbezügen erfolgt, wie unter Ziffer 3 dargelegt, gemäß den Regelungen des Landesbesoldungsgesetzes sowie der Leistungsbezügeverordnung. Darüber hinaus enthält das Landeshochschulgesetz Regelungen zur Zuständigkeit. In der Regel erfolgt die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen darüber hinaus auf der Basis von Vergaberichtlinien

der Hochschulen. Wie zu Ziffer 9 ausgeführt, liegen dem Ministerium die Richtlinien aller 45 Hochschulen vor. Ein zwingendes rechtliches Erfordernis, diese schriftlich zu erlassen, gibt es jedoch nicht. Falls von der Hochschule keine Richtlinien erlassen wurden, erfolgt die Vergabe und Dokumentation der getroffenen Entscheidungen nach den gesetzlichen Regelungen (LBesGBW, LBVO, LHG) sowie ggf. internen Rektoratsbeschlüssen zum Verfahren. Die Rechtmäßigkeit der konkreten Vergabeentscheidungen hängt nicht vom Vorhandensein von hochschulinternen Richtlinien zum Verfahren ab. Die gesetzlichen Regelungen sind für die Vergabe rechtmäßiger Leistungsbezüge ausreichend.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst